

Nr.	Inhalt	Frage	Antwort
33	Abrechnung § 18 Abs. 5	Bis wann müssen abgeschlossene Verordnungen abgerechnet werden?	Für Verordnungen, bei denen die letzte Behandlung bis zum 31.07.2021 durchgeführt wurde, ist der späteste Zeitpunkt der Abrechnung der Verordnung gemäß der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V in der bis zum 10. Mai 2019 geltenden Fassung geregelt. Für alle Verordnungen, die mindestens eine Behandlung ab dem 01.08.2021 enthalten, gilt dann die Regelung in § 18 Abs. 5, d. h. innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss der Verordnung muss die Abrechnung bei der Krankenkasse bzw. deren Abrechnungsdienstleister vorliegen.
34	Abrechnung § 18 Abs. 10	Wie lange darf eine Krankenkasse Rückforderungen geltend machen?	Rückforderungen der Krankenkasse sind innerhalb von 9 Monaten nach Eingang der Abrechnung möglich. Bei Rückforderungen wegen einer so genannten unerlaubten Handlung – z. B. Abrechnung nicht erbrachter Leistungen – gilt gemäß § 45 SGB I die gesetzliche Verjährungsfrist von 4 Jahren.
35	Anlage 1 – Leistungsbeschreibung Standardisierte Kombination von Maßnahmen – D1	In der aktuellen Heilmittelrichtlinie ist die Bezeichnung „D1“ durch "Standardisierte Kombination von Maßnahmen" ersetzt worden. Im aktuellen Bundesrahmenvertrag sowie den Anlagen wird sie hingegen weiter verwendet. Ist hier auf den Verordnungen eine Verwendung einer Bezeichnung zwingend? Was muss die Praxis generell vorhalten, um eine von der Ärztin oder dem Arzt verordnete D1 durchzuführen?	Nein, beide Bezeichnungen können gleichwertig auf der Verordnung genutzt werden. Gemäß der Anlage Leistungsbeschreibung muss die Praxis mindestens die obligatorischen Maßnahmen (KG, KG-Gerät, MT, KMT, Wärme/Kältetherapie,

Nr.	Inhalt	Frage	Antwort
		<p>Was ist zu beachten, wenn die Ärztin oder der Arzt bestimmte Maßnahmen auf der Verordnung bei D1 spezifiziert?</p>	<p>Elektrotherapie) vorhalten.</p> <p>Die grundsätzliche Vorhaltungspflicht gilt. Allerdings müssen auch die zusätzlich ärztlich verordneten Maßnahmen vorgehalten werden. Für Verordnungen, bei denen die Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V in der bis zum 10. Mai 2019 geltenden Fassung vorsahen, dass ausschließlich die von der Ärztin oder den Arzt spezifizierten Heilmittel vorzuhalten sind, gilt bis zum 31.12.2021 (Verordnungsdatum) Bestandsschutz.</p>
	<p>Anlage 2– Vergütungsvereinbarung</p>		
<p>36</p>	<p>LEGS für Leistungen in anerkannten Kurorten</p>	<p>Welche LEGS und 1. Stelle der Positionsnummer müssen bei der Abrechnung angegeben werden?</p> <p>Lt. Preisvereinbarung haben Kurbetriebe nach § 124 Abs. 5 SGB V die LEGS 2800511 zu verwenden. Welche Leistungserbringer sind genau damit gemeint? Welche LEGS müssen zugelassene Leistungserbringer (nach § 124 Abs. 1 SGB V) verwenden die an einem Kurort sind und normale Heilmittelleistungen im Rahmen einer ambulanten Vorsorgeleistung (amb. Kur) erbringen?</p>	<p>Die LEGS 2800511 ist anzugeben in Verbindung mit der ersten Stelle der Positionsnummer „8“, wenn eine Vorsorgeleistung nach §23 Abs. 2 SGB V erbracht wird. Sofern die Leistungserbringung nicht über § 23 Abs. 2 SGB V erfolgt aber in einem Kurort durch einen zugelassenen Leistungserbringer (nach §124 Abs. 1 SGB V) erbracht wird, sind diese ausschl. nach dem Vertrag nach § 125 SGB V und über die jeweilige erste Stelle der Positionsnummer mit „1“ oder „2“ abzurechnen. Darüber hinaus gibt es noch andere Verträge auf Landesebene, die u.a. Heilmittel beinhalten und ggf. mit Kooperationspartnern niedergelassene Therapeutinnen oder Therapeuten erbracht werden können; jedoch eine andere Rechtsgrundlage und Vertragskennzeichen abbilden.</p>
<p>37</p>	<p>Abgabe und Abrechnung der Positionen „Geburtsvorbereitung“ und Rückbildungsgymnastik“</p>	<p>Die zum 01. August in Kraft getretene Vergütungsvereinbarung enthält keine Regelungen zur Abgabe und Abrechnung der Positionen „Geburtsvorbereitung“ und Rückbildungsgymnastik“.</p>	<p>Der GKV–Spitzenverband und die maßgeblichen Berufsverbände stimmen aktuell eine Vereinbarung zur Abrechnung dieser beiden Positionen miteinander ab. Ziel ist es, dass die Leistungen ab 01.08.2021 weiterhin durchgeführt und abgerechnet werden können.</p>